

1662 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 12. Mai 1977
betreffend ein Bundesgesetz über die Biersteuer (Biersteuer-
gesetz 1977)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll in Anpassung an die technische und wirtschaftliche Entwicklung ein neues Biersteuergesetz geschaffen werden. Der Gesetzesbeschuß paßt sich in seiner Systematik und Terminologie den neueren Verbrauchsteuergesetzen bzw. den Begriffsbestimmungen des Zolltarifes an. Die Ermittlung der Biermengen, die für die Berechnung der gestaffelten Steuersätze maßgebend sind, wurde genauer geregelt. Die bisherigen Bestimmungen über die Zulassung von Transportgefäßentfielen und die Vorschriften über die Kennzeichnung von Transportgefäßentfielen und die Vorschriften über die Kennzeichnung von Transportgefäßentfielen vereinfacht. Der 2%ige "Faßzuschlag" wurde auf Bier in Holzfässern beschränkt.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 12. Mai 1977 betreffend ein Bundesgesetz über die Biersteuer (Biersteuergesetz 1977), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 05 16

S c h m ö l z
Berichterstatter

S e i d l
Obmann